

## **Satzung der Schwimmhalle der Gemeinde Nümbrecht**

Aufgrund des § 7 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV NW 2023) hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht am 17.12.2003 folgende Satzung der Schwimmhalle der Gemeinde Nümbrecht beschlossen:

### **§ 1**

Die Gemeinde Nümbrecht ist Betreiberin der Schwimmhalle, Zum Schulzentrum, 51588 Nümbrecht. Diese Schwimmhalle wird zum einen für Schulschwimmen genutzt, zum anderen ist sie für Schwimmvereine und den öffentlichen Badeverkehr geöffnet. Soweit die Gemeinde Nümbrecht das Schwimmbad für Vereine bzw. öffentlichen Badeverkehr öffnet, ist dieser Bereich steuerlich als Betrieb gewerblicher Art (nachfolgend „BgA“ oder „Bäderbetrieb“ genannt) zu qualifizieren. Die Gemeinde Nümbrecht verfolgt mit diesem Betrieb gewerblicher Art ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zweck der Einrichtung ist die Förderung des Sportes. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass sportliche Übungen und Leistungen gefördert werden. Hierzu wird das Schwimmbad den Vereinen und der Bevölkerung zur Nutzung zur Verfügung gestellt.

### **§ 2**

Die Gemeinde Nümbrecht ist mit diesem Bäderbetrieb (BgA) selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

### **§ 3**

- (1) Die Mittel des Bäderbetriebes (BgA) dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Nümbrecht erhält keine Zuwendung aus Mitteln des Schwimmbades.
- (2) Die Gemeinde Nümbrecht erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Bäderbetriebes (BgA), bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke oder bei Umwandlung in einen Betrieb mit privater Rechtsform nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück. Eventuell über diesen Betrag hinausgehendes Vermögen ist steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung zuzuführen.

**§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.